



Neue Tiergesundheitsanforderungen für den EU-Verkehr mit lebenden Tieren und deren «Zuchtmaterial» ab dem 11. Oktober 2021

Gestützt auf das neue Tiergesundheitsrecht der EU gelten ab dem **11. Oktober 2021** für das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Tieren und deren Zuchtmaterial (Samen, Eizellen und Embryonen) neue Bescheinigungsmuster, die dann in [TRACES](#) zur Verfügung stehen werden. **Nur bis spätestens zum 15. Oktober** können parallel noch bereits vorbereitete Bescheinigungen nach bisherigem Muster fertiggestellt und verwendet werden, danach sind nur noch die neuen Bescheinigungen gültig.

Die gleichen Anforderungen gelten auch für Sendungen im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz.

Die jeweils aktuellen [Schutzmassnahmen](#) sind in jedem Fall einzuhalten.

- wenn die neuen Regelungen für eine bestimmte Tier- oder Warenart kein Bescheinigungsmuster vorsehen, gelten weiterhin «nationale Bestimmungen», die bei der im Bestimmungsland zuständigen Behörde zu erfragen sind.
- die vorliegenden Informationen fokussieren auf die Tiergesundheitsanforderungen. Sie können nicht auf andere für den Grenzübertritt massgebliche Bestimmungen hinweisen (z.B. aus den Rechtsbereichen Tierschutz / Transport, Artenschutz, Landwirtschaft oder dem Zollrecht).

Informationen zum neuen Tiergesundheitsrecht finden Sie in folgenden Dokumenten

[Fachinformation: Neues Tiergesundheitsrecht der EU \(Animal Health Law AHL\)](#)

(im Anhang des Dokumentes werden die gegenüber dem bisherigen Recht wichtigsten Änderungen für das «Verbringen» von Tieren beschrieben).

EU-Webseite [Animal Health Law](#)

[Übersicht Erlasse des Neuen Tiergesundheitsrechts der EU](#)

Für das «Verbringen» von lebenden Tieren und «Zuchtmaterial» (Samen, Eizellen und-Embryonen) massgebliche Erlasse

Auch für den (grenzüberschreitenden) Tierverkehr sind **viele Grundsätze** bereits in der «Basisverordnung» [EU 2016/429](#) festgelegt (die wichtigsten Definitionen stehen im Art. 4, die «Huftierarten» im Anhang III).

Sämtliche «[Delegierte Verordnungen](#)» und «[Durchführungsverordnungen](#)» gelten «in Ergänzung dazu». **Die Wichtigsten sind**

- für **Landtiere und Bruteier** die **Delegierte Verordnung [\(EU\) 2020/688](#)** mit den spezifischen Regelungen für deren Verbringen nach Tiergattungen und –kategorien (vereinzelt findet man ergänzende Bestimmungen in weiteren Erlassen: so stehen bestimmte «Blauzungenanforderungen» für das Verbringen von lebenden Tieren und Zuchtmaterial im Anhang V Teil II Kapitel II der Delegierten Verordnung EU 2020/689 über «Überwachung und Seuchenstatus»).
- für **Wassertiere** die **Delegierte Verordnung [\(EU\) 2020/990](#)** mit Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren.
- für **Zuchtmaterial** (Samen, Eizellen und Embryonen) die **Delegierte Verordnung [\(EU\) 2020/686](#)** mit (u.a.) Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren.

Bescheinigungen

Für **Sendungen von Landtieren oder Zuchtmaterial** ist das gemäss (den Artikeln 6-13, bzw. Anhang I der) **Durchführungsverordnung (EU) 2021/403** für die jeweilige Tier- oder Warenkategorie passende Muster (in TRACES-NT) zu verwenden.

Für Sendungen **von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren** gelten die (in TRACES-NT Versionen der) Musterbescheinigungen (nach Artikel 6, bzw. Anhang I der)

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236. Leider enthält die Verordnung **kein Muster der Eigenerklärung** für in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringende Aquakulturtiere. Welche Informationen eine solche Eigenerklärung enthalten muss steht in Art. 14 und Anhang II Abschnitt B der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990.

In welchen Fällen für Sendungen von Wassertieren eine Veterinärbescheinigung, eine Eigenerklärung und / oder eine (TRACES-) Meldung vorgeschrieben ist, wurde in den Artikeln 208-221 der «Basisverordnung» (EU) 2016/429 festgelegt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 enthält dazu Ausführungsbestimmungen.

Nationale Regelungen für Einfuhren in die Schweiz aus Mitgliedstaaten der EU, Norwegen und Nordirland

Für das Verbringen von **Nagetieren, Hasen und Kaninchen** sieht das neue EU-Recht keine harmonisierten Regelungen vor. **Für Einfuhren (zu Handelszwecken) in die Schweiz** ist eine «Gesundheitsbescheinigung des Betriebsinhabers» mitzuführen (Muster s. unten «Weitere Informationen»).

Für Einfuhren von **Wirbellosen** (ausser Bienen) werden keinerlei Gesundheitsdokumente verlangt.

Für Insekten als Lebensmittel s. jedoch unten «weitere Informationen»

----- Weitere Informationen

[07/20 Gesundheitsbescheinigung des Betriebsinhabers](#)

[Technische Weisungen zu Probeentnahmen und Untersuchungen Besnoitiose](#)

[Endemiegebiete Besnoitiose nach Art. 189b TSV](#)

[Schutzmassnahmen Batrachochytrium salamandrivorans](#)

[Insekten als Lebensmittel \(admin.ch\)](#)

[Seuchenfreie Mitgliedstaaten/Zonen](#)

[Zugelassene Betriebe in den EU Mitgliedstaaten](#) (Englisch)

[Diseases and control measures EU](#)

[Importe artengeschützter Tier- und Pflanzenarten](#)

[Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)

[Bundesamt für Landwirtschaft BLW](#)

[Zoll: Öffnungszeiten und Adressen](#)